



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Dr. Manfred Busch

MdL

4000 Düsseldorf, den 13.3.1991  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2278  
Fax (0211) 884-2870

An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Leo Dautzenberg

- im Hause -

**Haushaltskontrolle des Verfassungsschutzes**

mit der Bitte um Weiterleitung an die  
Mitglieder des HFA



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die lückenlose Haushaltskontrolle gegenüber der Regierung gehört zu den höchsten Rechten und Pflichten eines jeden frei gewählten Parlaments, die nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden kann.

Vor diesem Hintergrund werde ich in der Sitzung des Haushaltsausschusses am kommenden Freitag darauf bestehen, daß eine ordnungsgemäße Beratung in diesem zuständigen Ausschuß stattfindet oder aber ein Verfahren beschlossen wird, das meine Rechte als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses auf der geltenden gesetzlichen Grundlage nicht beschneidet. Dies geht zwingend auch aus dem Wortlaut des § 7 Abs. III des Verfassungsschutzgesetzes NRW hervor.

Wie Sie dem Brief des Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission an den Abgeordneten Appel entnehmen können, ist eine ordnungsgemäße und fristgerechte Beratung der Mittel des Verfassungsschutzes durch die Parlamentarische Kontrollkommission nicht mehr durchzuführen. Das PKK-Gesetz sieht im übrigen ausdrücklich nur eine Tätigkeits-, nicht aber eine Haushaltskontrolle durch die PKK vor. Der geltenden Gesetzeslage entspricht eine uneingeschränkte Beratung durch den Haushalts- und Finanzausschuß vor.

Nachdem die Landesregierung ihren Vorschlag für den neuen Paragraphen 8 Absatz VII des Haushaltsgesetzes zunächst mit einer angebe-

lich entsprechenden Regelung auf Bundesebene begründet hatte, versucht sie nun von dieser Falschinformation abzulenken, indem sie mir eine falsche Aussage unterstellt. Ich möchte mich nicht mit einer Richtigstellung aufhalten, sondern nunmehr in Übereinstimmung mit der Landesregierung festhalten:

Die Haushaltskontrolle der Geheimdienste auf Bundesebene wird gemäß § 10a Abs. II Bundeshaushaltsordnung von Mitgliedern des Haushaltsausschusses durchgeführt, die vom Plenum gewählt werden.

Aus meiner Sicht wäre die Bildung eines Unterausschusses des Haushaltsausschusses zwar einfacher als eine Wahl durch das Plenum, aber mein Hauptanliegen besteht darin, eine fachlich ausgewiesene Haushaltskontrolle sicherzustellen. Entsprechende Anträge im HFA und im Plenum werden folgen.

Mit freundlichen Grüßen

*Manfred Bunt*

**Anlagen:**

- mein Schreiben an den Vorsitzenden des HFA v. 27.2.91
- § 10a Bundeshaushaltsordnung
- Antwort des Landesfinanzministers v. 11.3.91
- Brief des Abg. Appel an den Vorsitzenden der PKK v. 27.2.91
- § 7 Verfassungsschutzgesetz NRW
- Antwort des Vorsitzenden v. 7.3. und 13.3.91

27.2.91

An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Leo Dautzenberg

- im Hause -

mit der Bitte um Weiterleitung an die  
Sprecher der Fraktionen im HFA

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

im Nachgang zu unserer Diskussion im Ausschuß vom 21.2.91, Tagesordnungspunkt 11 c) "Haushaltsgesetz/Kontrolle des Verfassungsschutzes" möchte ich Sie darüber informieren, daß der Bundestag gemäß § 10a Bundeshaushaltsordnung neben dem Gremium zur Kontrolle der Geheimdienste (parlamentarische Kontrollkommission) ein Gremium zur Kontrolle der Haushaltspläne der Geheimdienste wählt (Vertrauensgremium), dem ausschließlich Haushälter der Fraktionen des Deutschen Bundestages angehören. Die Information des Finanzministeriums, Tätigkeits- und Haushaltskontrolle der Geheimdienste läge in der Hand eines (!) Gremiums des Bundestages, ist offensichtlich unrichtig.

Das Verfassungsschutzgesetz NRW sieht in § 7 Abs. 1 ausdrücklich nur eine Kontrolle hinsichtlich der Tätigkeit des Verfassungsschutzes durch die parlamentarische Kontrollkommission vor; ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß ich einen Verzicht auf die Haushaltskontrolle einzelner Ausgabenbereiche durch den Haushalts- und Finanzausschuß wegen der Notwendigkeit einer lückenlosen, vergleichenden und gleichmäßigen Bewertung aller (!) Aufgaben- und Ausgabenbereiche nicht für vertretbar halte.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die parlamentarische Kontrollkommission ihre nächste Sitzung erst für den 23. April 1991 einberufen hat, so daß eine ordnungsgemäße Haushaltsberatung schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich erscheint. Das von der Landesregierung vorgeschlagene Verfahren würde darauf hinauslaufen, den Etat des Verfassungsschutzes zumindest in diesem Jahr von jeder ernsthaften Kontrolle auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

*Manfred Brand*

§ 10 a

Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Bei Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist,

kann der Haushaltsplan bestimmen, daß die Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 19 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesrechnungshofgesetzes vorgenommen wird.

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes kann der Bundestag in Ausnahmefällen die Bewilligung von Ausgaben, die nach geheimzuhaltenden Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Billigung der Wirtschaftspläne durch ein Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) abhängig machen, das vom Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, sind die Wirtschaftspläne für die Nachrichtendienste sowie für die Dienststelle Marienthal vom Bundesminister der Finanzen dem Vertrauensgremium zur Billigung vorzulegen. Das Vertrauensgremium teilt die Abschlußbeträge der Wirtschaftspläne rechtzeitig dem Haushaltsausschuß mit. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 2 nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Bundesrechnungshofgesetz und unterrichtet das Vertrauensgremium sowie die zuständige oberste Bundesbehörde und den Bundesminister der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.

FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
DER MINISTER

Herrn  
Dr. Manfred Busch MdL  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30. <sup>11</sup>. März 1991  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 5 - 0145 - 3.1

**Betr.:** Haushaltsgesetzliche Regelung hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle der Haushaltsmittel des Landes für Bereiche des Verfassungsschutzes (§ 8 Abs. 7 HG-Entwurf 1991)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 27. Febr. 1991 an den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Leo Dautzenberg

Sehr geehrter Herr Dr. Busch,

in Ihrem Schreiben teilen Sie mit, daß das Finanzministerium in der HFA-Sitzung am 21. Febr. 1991 die Ausschußmitglieder dahingehend informiert habe, daß beim Bund die Tätigkeits- und Haushaltskontrolle der Geheimdienste in der Hand eines Gremiums des Bundestages liege.

Eine derartige Information ist vom Finanzministerium in der damaligen Sitzung nicht abgegeben worden. Der Finanzminister hat anläßlich der Diskussion im HFA am 21. Febr. 1991 nicht bestritten, daß der Bundestag neben der Parlamentarischen Kontrollkommission auch noch ein Vertrauensgremium wählt. Es wurde daher vom Finanzministerium auch nicht behauptet, daß die Tätigkeits- und Haushaltskontrolle der Geheimdienste in der Hand nur eines einzigen Gremiums des Bundestages liegen.

Der Finanzminister hat lediglich festgestellt, daß es sich bei diesem Vertrauensgremium nicht um einen weisungsabhängigen Unterausschuß des Haushaltsausschusses handelt, sondern um eine eigenständige Einrichtung sui generis. Mit dem Kontrollgremium nach § 7

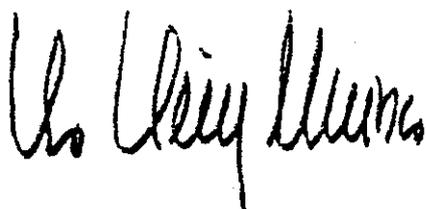
des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wird ebenfalls kein Ausschuß, sondern eine eigenständige Einrichtung, die zur Geheimhaltung verpflichtet ist, mit der Beratung und Billigung geheimzuhaltender Wirtschaftspläne befaßt.

Sofern Sie in Ihrem Schreiben darauf hinweisen, daß ein Verzicht auf die Haushaltskontrolle durch den HFA für nicht vertretbar gehalten wird und dabei gleichwohl auf die Bundesregelung abheben, ist folgendes festzuhalten:

Die Behandlung geheimzuhaltender Wirtschaftspläne erfolgt beim Bund ausschließlich durch die eigenständige Einrichtung "Vertrauensgremium" und nicht durch den Haushaltsausschuß. Sämtliche Detailberatungen im Haushaltsausschuß umfassen nicht die geheimzuhaltenden Wirtschaftspläne, die nach § 10a Abs. 2 Satz 2 BHO dem Vertrauensgremium zur Billigung zugewiesen sind. Die dem Haushaltsausschuß nach Billigung durch das Gremium mitgeteilten Abschlußbeträge sind ohne weitere Aussprache in die Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung des Bundeshaushalts zu übernehmen. Die Mitteilung des Vertrauensgremiums ist kein Beschlußvorschlag an den Haushaltsausschuß.

Im übrigen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10. Juli 1990 dem Finanzminister mitgeteilt, daß er vorschlagen wird, bei der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen den Zuständigkeitsbereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums um die Behandlung geheimzuhaltender Wirtschaftspläne zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen





Umsiedl B. 2. 6.

27.2.91

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2699

Roland Appel  
Fraktion DIE GRÜNEN  
MdL

An den  
Vorsitzenden der PKK  
Herrn Prof.Dr. Friedhelm Farthmann MdL

Im Hause

Lieber Kollege Dr. Farthmann,

nach den haushalts- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Lande NRW hat die Parlamentarische Kontrollkommission für den Verfassungsschutz die geheimen Teile des Landeshaushaltes zu beraten, da hierfür keine Zuständigkeit des Haushaltsausschusses besteht. Der Haushaltsausschuß wird seine letzte Beratung vor der 2. Lesung des Haushalts im Plenum am 15.März, vor der 3. Lesung am 18.4. abhalten. Die Kolleginnen und Kollegen dieses Ausschusses erwarten zu Recht angesichts der angespannten Finanzsituation eine sorgfältige Beratung aller Haushaltstitel.

Aus diesem Anlaß gestatte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in unserer bisherigen Terminplanung eine nächste Sitzung des parlamentarischen Kontrollgremiums erst für den 23.April vorgesehen ist. Da wir als das zuständige Parlamentsgremium uns vor einer abschließenden Beratung rechtzeitig mit den Ansätzen beschäftigen müssen, ist es m.E. zwingend erforderlich, vor dem 15.3. zu einer Sondersitzung der PKK zusammenzutreten.

Ich möchte Sie deshalb bitten, eine Sitzung der PKK zum Thema "Haushalt" einzuberufen und schlage als Terminalalternativen den 12.3. nachmittags, 13. oder 14.3. jeweils 9.00 Uhr vor.

Mit herzlichen Grüßen

Roland Appel MdL

Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218).

(3) Eine Weitergabe von Erkenntnissen und personenbezogenen Daten an andere öffentliche oder an private Stellen darf nicht erfolgen, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Innenminister oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung erteilt haben. Der Empfänger darf ihm, übermittelte personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden; eine Weitergabe an andere Stellen ist unzulässig.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 DSG NW<sup>1</sup> gelten entsprechend.

### Dritter Abschnitt. Parlamentarische Kontrolle

**§ 7 Kontrollgremium.** (1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz<sup>2</sup> vom Innenminister angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus.

(2) Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags solange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß § 8 Abs. 1 entschieden hat.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

**§ 8 Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder.** (1) Das Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und fünf Stellvertreter aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag Mitglieder des Kontrollgremiums oder Stellvertreter abberufen.

(2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Kontrollgremiums aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Kontrollgremium. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kon-

<sup>1</sup> Nr. 138.

<sup>2</sup> Sartorius Nr. 7.



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Prof. Dr. Friedhelm Farthmann

MdL

Vorsitzender  
des parlamentarischen Kontrollgremiums  
nach dem Verfassungsschutzgesetz  
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf, den 07.03.1991  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2487

An die  
ordentlichen Mitglieder  
des parlamentarischen Kontrollgremiums

Herrn Jürgen Büssow	MdL SPD
Herrn Egbert Reinhard	MdL SPD
Herrn Gerhard Wendzinski	MdL SPD
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose	MdL CDU
Herrn Heinz Paus	MdL CDU
Herrn Rudolf Wickel	MdL F.D.P.
Herrn Roland Appel	MdL DIE GRÜNEN

An den  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Beratung des Haushalts des Verfassungsschutzes

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Herr Kollege Appel von der Fraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 27. Februar eine Sondersitzung des parlamentarischen Kontrollgremiums beantragt mit der Begründung, daß der Haushalt des Verfassungsschutzes vor der 2. und 3. Lesung des Landeshaushaltes beraten werden müsse, und er schlägt dafür als Termin den 13. oder 14. März, jeweils 9.00 Uhr, vor.

In unserer letzten Sitzung hatten wir dieses Problem gesehen und ausgiebig erörtert. Dabei war es allgemeine Meinung, daß es hinnehmbar sei, den Haushalt des Verfassungsschutzes erst nach der Verabschiedung des Landeshaushaltes in unserer regulären Sitzung am 22. April zu behandeln. Falls diese Beurteilung sich geändert haben sollte, wäre ich gern bereit, eine besondere Sitzung an einem der genannten Termine festzusetzen.

Wenn Sie eine solche Sitzung wünschen, bitte ich um Mitteilung.

Mit den besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive script. It features a prominent initial letter that looks like a 'K' or 'Kl', followed by several loops and a long horizontal stroke at the end.



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Prof. Dr. Friedhelm Farthmann

MdL

Vorsitzender  
des parlamentarischen Kontrollgremiums  
nach dem Verfassungsschutzgesetz  
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf, den 13.3.91  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-243 7

Herrn  
Roland Appel MdL

im H a u s e

Lieber Kollege Appel!

Bis zur Stunde hat sich keines der anderen Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums Ihrem Wunsch nach einer Sitzung am 13. oder 14. März 1991 zur Beratung des Wirtschaftsplans für den Verfassungsschutz angeschlossen.

Es muß deshalb bei dem in der vorigen Sitzung einvernehmlich abgesprochenen Verfahren bleiben, daß auch der Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes, der auf der Grundlage des Ansatzes bei Kapitel 03 020, Titel 536 00 des Landeshaushalts 1991 aufzustellen ist, in unserer Sitzung am 22. April 1991 erörtert wird.

Ich bitte Sie dafür um Verständnis und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Prof. Dr. Farthmann)